

**Bericht und Antrag des städtischen Ausschusses für Petitionen und Bürgerbeteiligung Nr. 4 vom 5. Dezember 2023**

Der städtische Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung hat am 1. Dezember 2023 die nachstehend aufgeführten sechs Petitionen abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer

Vorsitzender

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Anliegen zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/427

**Gegenstand:** Ausstellung Bremen-Pass

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Freie Hansestadt Bremen die Ausstellung einer Sozialkarte verweigern würde. Auch beklagt er, dass Bürger:innen und Obdachlose, welche seiner Ansicht nach um die gesetzlichen Sozialleistungen betrogen werden, keine Lebensmittel von der Bremer Tafel erhalten würden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zum Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Die vom Petenten begehrte Sozialkarte, der sogenannte Bremen-Pass, soll Bremer:innen mit wenig Geld ermöglichen, am sozialen und kulturellen Leben der Stadt teilzunehmen. Der Bremen-Pass gestattet unter anderem den ermäßigten Besuch in Bremer Theatern, Museen oder Konzerthäusern. Voraussetzung für den Erhalt des Bremen-

Passes ist unter anderem der Bezug von Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Voraussetzungen erfüllt der Petent nicht.

Aufgrund des fehlenden Identitätsnachweises des Petenten ist die Gewährung von Sozialleistungen und damit auch die Ausstellung eines Bremen-Passes an den Petenten aktuell nicht möglich. Auch für den Bezug von Lebensmitteln von der Bremer Tafel ist ein Nachweis über die Einkommenssituation notwendig, um Menschen die gesammelten Lebensmittel zukommen zu lassen, die einen Bedarf vorweisen können. Diese Vorgabe hat der Verein Bremer Tafel e. V. selbst bestimmt.

Bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen könnte dem Petenten der Bremen-Pass ausgestellt werden und er könnte Lebensmittel von der Bremer Tafel erhalten.

Der städtische Petitionsausschuss sieht aktuell keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen und erklärt daher die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 20/428

**Gegenstand:** Parkraum Osterholzer Heerstraße

**Begründung:** Der Petent fordert mit seiner Eingabe, dass die Flächen südlich der Osterholzer Heerstraße zwischen den Straßen „Zu Aumunds Hof“ und „Ehlersdamm“ ebenso wie die Flächen zwischen den Straßen „Osterholzer Dorfstraße“ und „Zu Aumunds Hof“ für die Nutzung als Parkplatzfläche freigegeben werden. In anderen Bereichen der Osterholzer Heerstraße sei das Parken erlaubt, wohingegen der fragliche Bereich verpollert worden sei. Darin sieht der Petent eine Ungerechtigkeit und fordert eine Gleichbehandlung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Osterholzer Heerstraße ist die Eingangsstraße für den Stadtteil Osterholz und stellt aus Sicht der zuständigen senatorischen Behörde eine Art „Visitenkarte“ dar.

Gemeinsam mit dem Ortsamt Osterholz verfolgen die Abteilungen Stadtplanung und Verkehr sowie das Sondervermögen SV-Infra als Flächeneigentümerin der städtischen Flächen entlang der Osterholzer Heerstraße das Ziel, Entwicklungen und Maßnahmen zu unterstützen, die zu einer Aufwertung des Straßenzuges und der angrenzenden Flächen führen.

Südlich der Osterholzer Heerstraße gibt es einen circa 17 m breiten Grundstücksstreifen, der in den Bebauungsplänen als „Straßenverkehrsfläche“ festgesetzt ist. Ein Großteil dieser Flächen befindet sich bereits im städtischen Eigentum und soll perspektivisch dem geplanten Straßenbahnausbau als Vorhaltefläche dienen. Bis zum Ausbau der Straßenbahnlinie sind diese Grundstücksstreifen auch für temporäre Nutzungen attraktiv zu gestalten. Eine Nutzung der Flächen als Stellplatzflächen entspricht nicht der oben genannten Zielstellung, dies betrifft auch temporäre Stellplatzflächen.

Zwischen den beteiligten Akteuren der Verwaltung gibt es die Vereinbarung, dass diese Flächen einzugrünen und mit Pollern/Findlingen abzugrenzen sind, um illegales Parken zu vermeiden. Eine Einfriedung durch Zäune ist nicht Bestandteil der Aufwertungsstrategie.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in der Vergangenheit Fälle gab, bei denen das private Parken auf Öffentlicher Verkehrsfläche durch Pachtverträge ermöglicht wurde. Dieser Umgang stellt allerdings keine Grundlage für das heutige Handeln dar.

Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petition zu entsprechen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/436

**Gegenstand:** Zwangsräumung und Möbelverbleib

**Begründung:** Die Petentin trägt mit ihrer Petition vor, dass ihre Mietwohnung bei der Gewoba zwangsgeräumt worden sei und ihre Möbel versteigert werden sollen. Sie sei nach dem Tod ihres Mannes, mit dem sie die Wohnung gemeinsam bewohnt habe, nach Polen aufgebrochen, um ihren kranken Bruder zu pflegen. Ihr eigener Gesundheitszustand habe sich dort so sehr verschlechtert, dass ihr Arzt die Möglichkeit einer Rückreise nach Deutschland

ausgeschlossen habe. Sie habe ihre Wohnung in Bremen nicht aufgegeben und dorthin zurückkehren wollen, sobald sich ihr Gesundheitszustand gebessert haben werde. Die Wohnungsmiete sei daher regelmäßig per Inkasso bezahlt worden. Über die Zwangsräumung habe sie erst durch ihre Nachbarn erfahren.

Die Petentin moniert, sie sei von der GEWOBA über die Räumungsabsicht nicht informiert worden. Auch eine Räumungsklage oder eine Vorladung zur Gerichtsverhandlung hätten sie nie erreicht. Zudem sei ihr verspätet mitgeteilt worden, dass sie sich bezüglich des Aufbewahrungsortes ihrer Möbel an den Gerichtsvollzieher oder an den Möbellogistiker zu wenden habe. Die ihr mitgeteilten Einlagerungsbedingungen für die Gegenstände aus ihrer Wohnung seien für sie nicht akzeptabel gewesen. Dies habe sie dem Gerichtsvollzieher mitgeteilt und erklärt, dass für sie lediglich die Wiedererlangung ihrer Dokumente und Erinnerungsstücke wichtig sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung sowie der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das Vertragsverhältnis wurde aufgrund der rückbelasteten Einzüge der Mieten September und Oktober 2022 gekündigt. Zuvor sind Kontaktversuche und Mahnschreiben an die Mieterin gegangen. Die Rückstände wurden nicht ausgeglichen, die Wohnung auch nicht geräumt, sodass rechtsseitig ein Räumungsverfahren eingeleitet wurde.

Im Räumungsverfahren ist der Räumungsanspruch bestätigt worden. Das Räumungsurteil selbst wurde vom Amtsgericht Bremen der ehemaligen Mieterin, wie in solchen Verfahren vorgesehen, zugestellt. Hier bestand ab Zustellung eine zweiwöchige Widerspruchsfrist, von der kein Gebrauch gemacht wurde.

Ein Ausgleich der Rückstände des Mietkontos wurde nicht vorgenommen, daher erfolgte die Räumung der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher.

Die Gegenstände aus der Wohnung wurden ordnungsgemäß durch den Gerichtsvollzieher eingelagert. Er teilte der Petentin mit, bei welcher Spedition sich ihre Sachen

befinden und dass eine Zwangsversteigerung stattfinden werde, falls die Sachen nicht bis zu einer gesetzten Frist abgeholt würden. Die Petentin könne mit der Spedition auch einen Lagervertrag unter Zahlung von entsprechenden Lagerkosten abschließen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss, die Petition für erledigt zu erklären.

**Eingabe-Nr.:** S 21/13

**Gegenstand:** Upgrade Tim-Ticket auf Deutschland-Ticket

**Begründung:** Die Petentin fordert die Stadt Bremen auf, gemeinsam mit der BSAG die Möglichkeit zu schaffen, das Tim-Ticket des VBN monatlich, spontan und unkompliziert zu einem Deutschland-Ticket aufwerten zu können.

Die Petition wird von zehn Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Das TIM-Ticket wurde zum 1. September 2022 eingeführt. TIM steht für: Täglich Immer Mobil. TIM ist ein Abo-Ticket für junge Leute, die in der Schule, Ausbildung oder im Freiwilligendienst sind. Gültig ist das Ticket im gesamten VBN-Gebiet. Abonnet:innen können für 30 Euro im Monat sämtliche Busse und Bahnen des Nahverkehrs innerhalb des VBN-Landes benutzen.

Zeitlich parallel zur Einführung des TIM-Tickets im VBN wurde auf Bundesebene die Einführung des Deutschlandtickets vorbereitet. Dieses gibt es seit dem 1. Mai 2023, es ist ebenfalls ein Abo-Ticket, bundesweit im ÖPNV gültig und kostet derzeit 49 Euro im Monat.

In ihrer Stellungnahme erklärt die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, dass die politische Zielsetzung für die neue Legislaturperiode besteht, das TIM-Ticket in ein im Preis reduziertes Deutschland-Ticket zum Preis von voraussichtlich 29 Euro im Monat zu überführen. Dieser Ansatz würde noch über die Forderung der Petentin hinausgehen, da dann in Bremen die Leistungen des Deutschlandtickets zukünftig durchgängig

zum Preis des TIM-Tickets angeboten werden würden, ein „Upgrade“ also nicht mehr nötig wäre. Zuständig für die Tarifgestaltung im ÖPNV in Bremen ist der Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (VBN). Die Tarife bedürfen auch der Zustimmung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN), zu denen auch die Stadt Bremen zählt.

Der städtische Petitionsausschuss begrüßt das mit der genannten Stellungnahme angeführte Ansinnen der Überführung des TIM-Tickets in ein preislich reduziertes Deutschlandticket. Vor dem Hintergrund, dass die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung angekündigt hat, die genannte politische Zielsetzung in die anstehenden Beratungen zum Doppelhaushalt sowie die entsprechenden Gremien von VBN und ZVBN einzubringen und mit den Verkehrsunternehmen und Gebietskörperschaften über die Umwandlung des TIM-Tickets in ein im Preis reduziertes Deutschlandticket verhandeln zu wollen, erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

**Eingabe-Nr.:** S 21/14

**Gegenstand:** Autofreie Innenstadt

**Begründung:** Der Petent regt an, dass an dem Ziel der Umsetzung einer autofreien Innenstadt bis 2030 festgehalten wird, um die gesetzten Klimaziele zu erreichen.

Die Petition wird von sechs Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Unabhängig von der Begrifflichkeit „autofreie Innenstadt“ liegen zentrale Beschlüsse der Bürgerschaft zur aktuellen Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans 2025 vor, die sich auch bezüglich einer nachhaltigen und stadtverträglichen Mobilität mit möglichen verkehrlichen Maßnahmen befassen. Wesentliche Maßnahmen aus dem Themenfeld Innenstadt befinden sich auch bereits in der konkreteren Planung beziehungsweise Umsetzung.

Es ist daher davon auszugehen, dass die eingeleiteten verkehrlichen Maßnahmen und weiteren beschlossenen

Handlungsfelder auch dem Wunsch des Petenten entsprechen und dem Ziel einer deutlichen Reduzierung des Kfz-Verkehrs in der Bremer Innenstadt bei bestmöglicher Erreichbarkeit für alle entgegenkommen.

Eine rein semantische Aufrechterhaltung des Zieles aus der vergangenen Legislaturperiode, eine „autofreie Innenstadt“ bis zum Jahr 2030 umzusetzen, ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

**Eingabe-Nr.:** S 21/16

**Gegenstand:** Bürgerpark und Stadtwald als Landschaftsschutzgebiet

**Begründung:** Mit der Petition schlägt der Petent vor, den Bürgerpark und den Stadtwald für einen nachhaltigen Erhalt und Schutz der Flächen im Jahr 2024 zum Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Die Petition wird von 21 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass Bürgerpark und Stadtwald tatsächlich aus naturschutzfachlicher Sicht die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung gemäß § 26 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen. Dies lässt sich auch einer entsprechenden Darstellung im Landschaftsschutzprogramm Bremen (unter Plan 4\_Schutzgebietskonzept) nachvollziehen.

Bürgerpark und Stadtwald werden bereits seit Erlass des sogenannten Bürgerpark-Statuts von 1866 durch den Bürgerparkverein so erfolgreich unterhalten und entwickelt, dass beide Anlagen weit über die Stadtgrenzen hinaus geschätzt werden und als Sehenswürdigkeit für unsere Stadt werben.

Ein Anlass zur Sorge, dass sich dieser Zustand ändern könnte, ist nicht erkennbar. Zudem gelten der Bürgerpark und der Stadtwald als Gesamtensemble seit 2018 als Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Bremisches Denkmalschutzgesetz, wodurch die Existenz der Anlage bereits öffentlich-rechtlich gesichert ist.

Um den Freiraumkeil zwischen Blockland und Innenstadt langfristig zu sichern, ist aber die Ausweisung der Umgebung des Naturschutzgebietes am Stadtwaldsee (Uniwildnis) als Landschaftsschutzgebiet geplant. Ein entsprechendes Festsetzungsverfahren nach § 21 Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege wird derzeit von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft vorbereitet.

Der städtische Petitionsausschuss schließt sich der Einschätzung des zuständigen Ressorts an, dass eine erfolgreiche Unterhaltung und Entwicklung durch den Bürgerparkverein in Verbindung mit Status als Kulturdenkmal einen adäquaten, dauerhaften Schutz der Flächen sicherstellt. Zudem begrüßt er das Ansinnen, die sogenannte Uniwildnis als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen, was in Kombination optimale Schutzbedingungen für das Gesamtareal bedeuten würden. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.